



exner.
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH

Geschäftsführer:

Herbert Exner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Robert Houben
Dipl. Betriebswirt
Steuerberater

Ralf Consoir
Dipl. Finanzwirt
Steuerberater

Simon Exner
Dipl. Kaufmann
Steuerberater

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2017

der



In Kooperation mit
FIDAUDIT GmbH Erkelenz
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Brüsseler Alee 6
41812 Erkelenz
Fon: 0 24 31 / 806 08-0
Fax: 0 24 31 / 806 08-10
www.exner-partner.de

Senefelderstr. 25 • 41066 Mönchengladach

Amtsgericht
Mönchengladbach
HRB 9149



Inhaltsverzeichnis

I. Hauptbericht

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2 - 3
B. Rechtliche Verhältnisse	
I. Genossenschaftsregister und Satzung	4
II. Vorstand und Aufsichtsrat	5
III. Mindestkapital	5
IV. Steuerliche Verhältnisse	5
C. Rechnungswesen und Jahresabschluss	
I. Rechnungswesen	6
II. Jahresabschluss	6 - 7
D. Bescheinigung	8



Inhaltsverzeichnis

II. Anlagen

Anlage

Jahresabschluss

Handelsbilanz zum 31. Dezember 2017 I

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01.01.2017 bis 31.12.2017 II

Anhang für das Geschäftsjahr 2017 III

Erläuterungsteil

Erläuterungen zu den Bilanzposten und
zur Gewinn- und Verlustrechnung IV

Abschreibungsverzeichnis V

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater,
Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
von November 2016 VI

I. Hauptbericht

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG,

Mönchengladbach

- nachfolgend auch kurz Gesellschaft oder BSMG genannt -

hat uns unter Vereinbarung der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften von November 2016" den Auftrag erteilt, den handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 zu erstellen. Der Auftrag umfasste gleichzeitig die Erstellung der Steuererklärungen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses und seine Beurteilung erfolgten in berufsüblicher Weise unter Beachtung der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater (Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer vom 12. und 13. April 2010) sowie der in dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer niedergelegten Grundsätze über die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7) in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

Der Auftragsdurchführung legten wir die von uns über eine EDV-Buchhaltung erstellte Hauptabschlussübersicht zum 31. Dezember 2017 zugrunde, aus der wir die diesem Bericht als Anlage I und II beigefügte Handelsbilanz zum 31. Dezember 2017 nebst Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 entwickelten.

Die Buchführung, die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Als Arbeitsunterlagen dienten uns die Konten und Belege der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung. Als weitere Unterlagen verwendeten wir Saldenlisten, Kontoauszüge, Verträge, Steuerbescheide und sonstige Nachweise.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erteilt, die Aufzeichnungen im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt. Nach einer uns von der Auftraggeberin erteilten Vollständigkeitserklärung sind im vorliegenden Jahresabschluss alle Vermögensgegenstände und Schuldposten erfasst sowie alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle einschließlich aller erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Bescheinigung zum Jahresabschluss kein Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und über die Unternehmensführung darstellt. Die Bedeutung dieser Bescheinigung ergibt sich ausschließlich aus dem Auftragsumfang und dem Wortlaut der Bescheinigung selbst.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis gegenüber etwaig anspruchsberechtigten Dritten - die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften von November 2016" maßgebend.

I. Genossenschaftsregister und Satzung

<u>Firma:</u>	Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG
<u>Sitz:</u>	Mönchengladbach
<u>Genossenschaftsregister:</u>	Eingetragen beim Amtsgericht Mönchengladbach unter GnR 329
<u>Gründung:</u>	Durch Satzung vom 19.01.2011
<u>Gegenstand des Unternehmens:</u>	Gegenstand des Unternehmens ist <ol style="list-style-type: none">die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Energien, z.B. Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerkedie Planung, Projektierung und Ausführung von Maßnahmen zur Effizienzsteigerungder Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und / oder Wärmedie Unterstützung und Beratung in Fragen der Energiegewinnung und –versorgunggemeinsamer Einkauf von Anlagen zur Erzeugung oder Weiterleitung von Energie für Mitglieder und Dritte.

II. Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand:

Tafil Pufja, Dipl.-Wirt.-Ing.
Viersen

Frank Linskens, Bankkaufmann
Niederkrüchten
(für die Zeit bis zum 9. November 2017)

Diethelm Klee, Dipl. Bankbetriebswirt (ADG)
Köln
(für die Zeit ab dem 9. November 2017)

Aufsichtsrat:

Armin Marx, Vorsitzender, Mönchengladbach

Heinz-Willi Ober, Mönchengladbach

Heinz-Wilhelm Hermeling, Hamm

Georg Weber, Mönchengladbach
(für die Zeit ab dem 23. Mai 2017)

III. Mindestkapital

Ein Mindestkapital besteht nicht.

IV. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Betriebsfinanzamt: Mönchengladbach

Steuernummer: 121/5708/5190

I. Angaben zum Rechnungswesen

Für das Unternehmen besteht nach § 238 Abs. 1 HGB Buchführungspflicht. Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Buchführung wurde mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung über das Programm cs:Plus erstellt und ausgewertet.

Das Unternehmen fertigt die Grundlagen der Buchführung, insbesondere Belege und Grundbücher, selbst. Die zur Erstellung der Buchführung erforderlichen Unterlagen werden uns regelmäßig zur Kontierung und Verarbeitung übergeben.

Alle Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchführung ist förmlich ordnungsmäßig und sachlich richtig. Die Belege werden übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

Die Zahlen des von uns erstellten Vorjahresabschlusses sind auf den Konten richtig vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus dieser Buchführung entwickelt.

II. Angaben zum Jahresabschluss

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handels- und Steuerrechtes sowie ggf. ergänzende Bestimmungen der Satzung beachtet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Werte des Jahresabschlusses sind aus den Zahlen des Rechnungswesens entwickelt worden. Die Gliederung der Handelsbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Bestimmungen der §§ 266 und 275 HGB.

Für die einzelnen Bilanzposten liegen Nachweise vor. Aktiv- und Passivposten wurden angesetzt, soweit dies den Vorschriften des HGB und den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

C. Rechnungswesen und Jahresabschluss

Die Bewertung in der Handelsbilanz ausgewiesener Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Dabei wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert bewertet.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten abzudecken. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst, wie er von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben wurde (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten werden mit Ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

› Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung ‹

"Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Handelsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlagenverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Erkelenz, den 22. Mai 2018



exner.Steuerberatungsgesellschaft mbH
Ralf Consoir
Dipl.-Finanzwirt Steuerberater

II. Anlagen

Jahresabschluss

	Geschäftsjahr		Geschäftsjahr	
	Geschäftsjahr 2017	Vorjahr 2016	EUR	EUR
	EUR	EUR		
A. Eigenkapital				
I. Geschäftsguthaben				
1. der verbleibenden Mitglieder	1.203.092,00	1.290.654,00	479.000,00	
2. der ausscheidenden Mitglieder			0,00	
3. aus gekündigten Geschäftsanteilen			0,00	479.000,00
II. Gewinnrücklagen				479.000,00
1. gesetzliche Rücklage			588,00	
- davon aus Jahresüberschuss Geschäftsjahr eingestellt (GJ 211,00 EUR / VJ 128,00 EUR)		2.843,72		
2. andere Gewinnrücklagen	8.898,34	6.953,38		
- davon aus Jahresüberschuss Geschäftsjahr eingestellt (GJ 2.101,00 EUR / VJ 1.277,00 EUR)	83.894,68	56.143,71	5.868,00	6.456,00
	2.063,69	2.063,69		6.456,00
III. Bilanzgewinn				6.456,00
1. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag			1.683,00	
2. Jahresüberschuss			19.322,58	
3. Einstellung in Rücklagen			-2.312,00	18.693,58
Eigenkapital insgesamt				504.109,63
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen				147,54
2. sonstige Rückstellungen				<u>28.426,80</u>
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				764.704,40
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (GJ 693.851,30 / VJ 764.704,40)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				410,76
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (GJ 410,76 / VJ 4.272,98)				
3. sonstige Verbindlichkeiten				109,63
				765.224,79

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG, Senefelderstr. 25, 41066 Mönchengladbach

		Geschäftsjahr 2017	Vorjahr 2016
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		<u>181.700,57</u>	<u>170.162,39</u>
2. Gesamtleistung		181.700,57	170.162,39
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		87.562,00	87.563,13
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	4.029,33		4.029,33
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.952,39		4.800,68
c) Reparaturen und Instandhaltungen	4.714,33		3.691,50
d) verschiedene betriebliche Kosten	<u>13.169,73</u>	26.865,78	11.946,07
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		38.474,67	41.633,80
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>9.475,54</u>	<u>5.422,07</u>
7. Ergebnis nach Steuern		19.322,58	<u>11.075,81</u>
8. Jahresüberschuss		19.322,58	11.075,81
9. Gewinnvortrag aus Vorjahr		1.683,00	1.691,21
10. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage	211,00		128,00
b) in satzungsmäßige Rücklagen	<u>2.101,00</u>	2.312,00	1.277,00
11. Bilanzgewinn		18.693,58	<u>11.362,02</u>

A. Allgemeine Angaben zur Genossenschaft und zum Jahresabschluss

Die Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG hat ihren Sitz in Mönchengladbach und ist eingetragen in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach (Reg.Nr. GnR 329).

Die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), sowie den ergänzenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer Kleinstgenossenschaft nach § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB.

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Energien, z.B. Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke
- b) die Planung, Projektierung und Ausführung von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung
- c) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und / oder Wärme
- d) die Unterstützung und Beratung in Fragen der Energiegewinnung und -versorgung
- e) gemeinsamer Einkauf von Anlagen zur Erzeugung oder Weiterleitung von Energie für Mitglieder und Dritte.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Aufstellung der Handelsbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die Sachanlagen wurden mit den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten und, soweit abnutzbar, unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bewertet. Bewegliche Anlagegegenstände und Betriebsvorrichtungen wurden linear abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst, wie er von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben wurde (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Alle in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die unter dem Posten „Eigenkapital“ ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

	EUR
Geschäftsguthaben	
a) der verbleibenden Mitglieder	479.000
b) der ausscheidenden Mitglieder	0
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	0
d) rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	0

Eine Haftsummenverpflichtung besteht nicht.

Die Sonstigen Rückstellungen (28.426,80 Euro) wurden gebildet für die anfallenden Aufwendungen zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 (2.145,00 Euro), für die Verpflichtung zum Anlagenrückbau am Ende der Vertragslaufzeit (22.534,20 Euro) und für ausstehende Rechnungen für Instandhaltungen und Fremdleistungen (3.747,60 Euro).

Die Verbindlichkeiten sind wie folgt strukturiert:

Anhang für das Geschäftsjahr 2017



Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2017

	Gesamtwert	Restlaufzeit			davon gesichert durch Pfand- und ähnliche Rechte	Gesamtbetrag zum 31.12. des Vorjahres
		bis zu einem Jahr	zwischen einem und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	764.704,40	70.853,10	693.851,30	0,00	764.704,40	832.243,37
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	410,76	410,76	0,00	0,00	0,00	4.272,98
3. Sonstige Verbindlichkeiten	109,63	109,63	0,00	0,00	0,00	73,63
Summe	765.224,79	71.373,49	693.851,30	0,00	764.704,40	836.589,98

Anhang für das Geschäftsjahr 2017



Anlagenspiegel zum 31.12.2017

	AHK historisch EUR	Zugänge Geschäftsjahr EUR	Abgänge Geschäftsjahr EUR	Umbuchungen Geschäftsjahr EUR	Zuschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abschreibungen kumuliert EUR	Buchwert 31.12.2017 EUR	Buchwert 01.01.2017 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR
Anlagegüter									
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
1. technische Anlagen und Maschinen	1.747.250,34	0,00	0,00	0,00	0,00	544.158,34	1.203.092,00	1.290.654,00	87.562,00
Summe	1.747.250,34	0,00	0,00	0,00	0,00	544.158,34	1.203.092,00	1.290.654,00	87.562,00

D. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Außer den auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestanden zum Jahresende 2017 folgende finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind:

Pachtverpflichtung 56 T€

2. Arbeitnehmer

Arbeitnehmer wurden im Geschäftsjahr 2017 keine beschäftigt.

3. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile
Anfangsbestand	246	958
Zugang	1	3
Abgang	1	3
Endbestand	246	958

4. Mitglieder des Vorstandes

Vorstand:

Tafil Pufja, Dipl.-Wirt.-Ing.
Viersen

Frank Linskens, Bankkaufmann
Niederkrüchten
(für die Zeit bis zum 9. November 2017)

Diethelm Klee, Dipl. Bankbetriebswirt (ADG)
Köln
(für die Zeit ab dem 9. November 2017)

Forderungen gegen Vorstandsmitglieder bestehen am Bilanzstichtag nicht.

5. Mitglieder des Aufsichtsrates

Aufsichtsrat

- Vorsitzender: Armin Marx, Mönchengladbach
- weitere Mitglieder: Heinz-Willi Ober, Mönchengladbach
Heinz-Wilhelm Hermeling, Hamm
Georg Weber, Mönchengladbach
(für die Zeit ab dem 23. Mai 2017)

Forderungen gegen Aufsichtsratsmitglieder bestehen am Bilanzstichtag nicht.

6. Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.
Peter-Müller Straße 26
40468 Düsseldorf

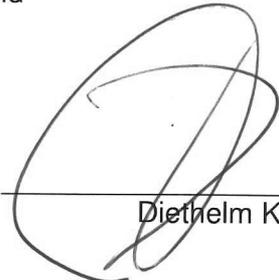
Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Mönchengladbach, den 22. Mai 2018

Der Vorstand



Tafil Pufja



Diethelm Klee

Erläuterungen

Erläuterungen zur Handelsbilanz zum 31.12.2017

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG, Senefelderstr. 25, 41066 Mönchengladbach

Geschäftsjahr 2017
EUR

Vorjahr 2016
EUR

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. technische Anlagen und Maschinen

Für die im Anlagevermögen befindlichen Werte wurden die nachstehenden Konten geführt und weisen zum Bilanzstichtag folgende Bestände auf. Die Entwicklung der einzelnen Sachanlagen stellt sich wie folgt dar:

400 Technische Anlagen und Maschinen	GJ 2017	VJ 2016	1.203.092,00	1.290.654,00
Buchwert zum 01.01.	1.290.654,00	1.372.376,00		
+ Zugänge	0,00	5.841,13		
- Abgänge (netto)	0,00	0,00		
+ Zuschreibungen	0,00	0,00		
- Abschreibungen	87.562,00	87.563,13		
Buchwert zum 31.12.	<u>1.203.092,00</u>	<u>1.290.654,00</u>		

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

1210 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne Kontokorrent	3.364,85	2.843,72
--	-----------------	-----------------

2. sonstige Vermögensgegenstände

1406 Abziehbare Vorsteuer 19 %	9.525,67	11.183,20
1435 Forderungen aus Gewerbesteuerüberzahlungen	2.039,00	2.039,00
1450 Körperschaftsteuerrückforderung	1.869,93	1.869,93
3806 Umsatzsteuer 19 %	-34.523,14	-32.330,74
3820 Umsatzsteuervorauszahlungen	23.074,00	21.146,63
3830 Umsatzsteuervorauszahlungen 1/11	1.922,00	0,00

Erläuterungen zur Handelsbilanz zum 31.12.2017

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG, Senefelderstr. 25, 41066 Mönchengladbach

	Geschäftsjahr 2017	Vorjahr 2016
	EUR	EUR
3840 Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.626,03	3.045,36
	5.533,49	6.953,38
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
1800 Volksbank MG eG 10 01010 014	83.894,68	56.143,71
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1900 Aktive Rechnungsabgrenzung	2.063,69	2.063,69
Summe A K T I V A	1.297.948,71	1.358.658,50

Erläuterungen zur Handelsbilanz zum 31.12.2017

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG, Senefelderstr. 25, 41066 Mönchengladbach

	Geschäftsjahr 2017	Vorjahr 2016
	EUR	EUR
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Geschäftsguthaben		
1. der verbleibenden Mitglieder	479.000,00	479.000,00
2. der ausscheidenden Mitglieder	0,00	5.000,00
3. aus gekündigten Geschäftsanteilen	0,00	0,00
II. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage		
2930 Gesetzliche Rücklage	588,00	377,00
- davon aus Jahresüberschuss Geschäftsjahr eingestellt (GJ 211,00 EUR / VJ 128,00 EUR)		
2. andere Gewinnrücklagen		
2960 Andere Gewinnrücklagen	5.868,00	3.767,00
- davon aus Jahresüberschuss Geschäftsjahr eingestellt (GJ 2.101,00 EUR / VJ 1.277,00 EUR)		
III. Bilanzgewinn		
1. Gewinnvortrag nach Verwendung	1.683,00	1.691,21
2. Jahresüberschuss	19.322,58	11.075,81
3. Einstellung in Rücklagen	<u>-2.312,00</u>	<u>-1.405,00</u>
Eigenkapital insgesamt	504.149,58	499.506,02
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen		
3020 Steuerrückstellungen	5,54	0,00
3035 Gewerbesteuerückstellung, § 4 Abs. 5b EStG	71,00	0,00
3040 Körperschaftsteuerückstellung	71,00	0,00
	<u>147,54</u>	<u>0,00</u>

Erläuterungen zur Handelsbilanz zum 31.12.2017

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG, Senefelderstr. 25, 41066 Mönchengladbach

	Geschäftsjahr 2017	Vorjahr 2016
	EUR	EUR
2. sonstige Rückstellungen		
3070 Sonstige Rückstellungen	26.281,80	20.417,50
3095 Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	2.145,00	2.145,00
	28.426,80	22.562,50
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
3170 Darlehen 1001010219	764.704,40	832.243,37
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3310 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ohne Kontokorrent	410,76	4.272,98
3. sonstige Verbindlichkeiten		
3500 Sonstige Verbindlichkeiten	109,63	73,63
Summe P A S S I V A	1.297.948,71	1.358.658,50

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG, Senefelderstr. 25, 41066 Mönchengladbach

	01.01.17-31.12.17	01.01.16-31.12.16
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		
4400 Erlöse 19 % USt Schulzentrum Vossenbäumchen 50	23.065,59	19.211,85
4401 Erlöse 19 % USt Sporthalle Backeshof 1	13.788,60	12.291,35
4402 Erlöse 19 % USt Sporthalle Gathersweg 55	28.535,46	29.006,33
4403 Erlöse 19 % USt Gesamtschule Mülfort Realschulstraße	52.212,49	49.346,01
4404 Erlöse 19 % USt Berufskolleg Mülfort Bruchstraße	25.134,47	22.883,27
4405 Erlöse 19 % USt Franz Meyers Gymnasium Aternweg 1	38.963,96	37.423,58
	181.700,57	170.162,39
2. Gesamtleistung	181.700,57	170.162,39
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
6220 Abschreibungen, Anlagevermögen (ohne AfA auf Kfz und Gebäude)	87.562,00	87.563,13
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten		
6315 Pacht (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	4.029,33	4.029,33
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
6400 Versicherungen	4.127,39	4.099,68
6420 Beiträge	825,00	701,00
	4.952,39	4.800,68
c) Reparaturen und Instandhaltungen		
6470 Reparaturen und Instandhaltung von anderen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.714,33	3.691,50
d) verschiedene betriebliche Kosten		
6301 Aufwendungen für Rückbauverpflichtung	5.054,70	4.777,23
6303 Fremdleistungen / Messentgelt	4.105,17	902,95

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG, Senefelderstr. 25, 41066 Mönchengladbach

	01.01.17-31.12.17	01.01.16-31.12.16
	EUR	EUR
6806 Mobilfunk	360,00	360,00
6825 Rechts- und Beratungskosten	0,00	335,95
6826 Gerichtskosten	0,00	30,00
6827 Abschluss- und Prüfungskosten	1.720,15	3.631,06
6830 Buchführungskosten	1.645,00	1.645,00
6855 Nebenkosten des Geldverkehrs	284,71	263,88
	13.169,73	11.946,07
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
7320 Zinsen Darlehen 1001010219	38.474,67	41.633,80
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
7600 Körperschaftsteuer	4.319,00	2.474,00
7608 Solidaritätszuschlag	237,54	136,07
7610 Gewerbesteuer	4.919,00	2.812,00
	9.475,54	5.422,07
7. Ergebnis nach Steuern	19.322,58	11.075,81
8. Jahresüberschuss	19.322,58	11.075,81
9. Gewinnvortrag aus Vorjahr		
7700 Gewinnvortrag nach Verwendung	1.683,00	1.691,21
10. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage		
7765 Einstellungen in die gesetzliche Rücklage	211,00	128,00
b) in satzungsmäßige Rücklagen		
7775 Einstellungen in satzungsmäßige Rücklagen	2.101,00	1.277,00
11. Bilanzgewinn	18.693,58	11.362,02

Abschreibungsverzeichnis vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Bürgersolargenossenschaft Mönchengladbach eG, Senefelderstr. 25, 41066 Mönchengladbach

	Tag der Anschaffung	Kosten der Anschaffung EUR	Art der Afa	ND Jahre	Afa %	Buchwert 01.01.2017 EUR	Zugang / Umbuchung EUR	Abgang / Umbuchung EUR	Abschreibung		Buchwert 31.12.2017 EUR	
									Normal	Teilw/Sonder		
400 Technische Anlagen und Maschinen												
1 Photovoltaikanlage 233,45 kwp Gesamtschule Mülfort Realschulstr.	27.10.2011	484.353,12	linear	20	6,78	357.538,00	0,00	0,00	24.240,00	0,00	333.298,00	
2 Photovoltaikanlage 107,41 kwp Berufskolleg Mülfort Bruchstr.	27.10.2011	299.443,98	linear	20	6,78	221.216,00	0,00	0,00	14.998,00	0,00	206.218,00	
3 Photovoltaikanlage 97,29 kwp Sporthalle Vossenbäumchen MG	02.09.2011	212.428,28	linear	20	6,82	156.030,00	0,00	0,00	10.639,00	0,00	145.391,00	
4 Photovoltaikanlage 103,04 kwp Sporthalle Gathersweg Neuwerk	02.09.2011	243.611,50	linear	20	6,82	179.681,00	0,00	0,00	12.251,00	0,00	167.430,00	
5 Photovoltaikanlage 59,80 kwp Sporthalle Backeshof	05.09.2011	128.056,70	linear	20	6,82	94.344,00	0,00	0,00	6.433,00	0,00	87.911,00	
6 Photovoltaikanlage 181,47 kwp Franz Meyers Schulzentrum Astenweg	03.11.2011	379.356,76	linear	20	6,74	281.845,00	0,00	0,00	19.001,00	0,00	262.844,00	
Gesamt		1.747.250,34				1.290.654,00	0,00	0,00	87.562,00	0,00	1.203.092,00	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: 1. November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischer Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (7) Der Steuerberater darf Honorarforderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers an außenstehende Dritte (z. B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung oder Übertragung an eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG).

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.v. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 € (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung hierzu ergibt sich direkt aus dem Auftragsinhalt (vgl. Nr. 6 Abs. 3).
- (5) Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz verjährt a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Urheberrecht

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte textliche Vergütungsvereinbarung (z. B. höhere oder niedrigere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 9 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG).

§ 11 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.